



... the unoptimal location

Erziehungsbeauftragung / „Muttizettel“ nach § 1 Abs. Nr. 4 Jugenschutzgesetz

Bitte je 1 Kopie für den Veranstalter und 1 Kopie für dich ausdrucken.

Hiermit erkläre ich,

Vorname Elternteil

Name Elternteil

das für

meinen Sohn

meine Tochter

Vorname Kind

Name Kind

Geburtsdatum Kind

von

Herrn

Frau

Vorname Erziehungsbeauftragter

Name Erziehungsbeauftragter

Geburtsdatum Erziehungsbeauftragter

Erziehungsaufgaben im unten aufgeführten Umfang übernommen werden.

Ich kenne die beauftragte Person und vertraue ihr die erzieherische Führung über meinen Sohn/Tochter an. Die beauftragte Person ist 18 Jahre oder älter und hat genug erzieherische Kompetenzen um meinem Kind Grenzen setzen zu können. Im Besonderen hinsichtlich des Alkoholkonsums. Er/Sie trägt außerdem Sorge dafür, dass mein Kind zur angegebenen Zeit die Veranstaltung verlässt und unversehrt zu Hause ankommt.

Unterschrift Erziehungsbeauftragter

Diese Beauftragung gilt von – bis: (Datum)

für folgende(n) Ort(e)/Veranstaltung(en):

Mein Kind darf die Veranstaltung besuchen bis: (Uhrzeit)

Telefonnummer Elternteil für Rückfragen:

Unterschrift Elternteil

Eine Fälschung der Unterschrift stellt eine Straftat nach §267 StGB dar und bereits der Versuch ist

Auszug aus dem Jugenschutzgesetz

§ 1 Begriffsbestimmung Erziehungsbeauftragte Person

1. Erziehungsbeauftragte Person kann jede volljährige Person sein.
2. Das Einverständnis der Eltern muss vorliegen.
3. Erziehungsaufgaben müssen tatsächlich wahrgenommen werden.
4. Die erziehungsbeauftragte Person muss der Aufsichtspflicht nachkommen können.
5. Der Erziehungsbeauftragte ist dafür verantwortlich, dass die gesetzlichen Bestimmungen durch den Jugendlichen eingehalten werden.

§ 5 Tanzveranstaltungen

1. Jugendlichen ab 16 Jahren ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder Erziehungsbeauftragten ist der Besuch von Veranstaltungen ohne Altersbeschränkung bis 24.00 Uhr gestattet.
2. Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren ist der Besuch von Veranstaltungen

nach 24.00 Uhr nur in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder Erziehungsbeauftragten gestattet.

§ 9 Alkoholische Getränke

1. Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren ist es gestattet Bier und Wein zu trinken. Branntweinhaltige Getränke dürfen jedoch nicht getrunken werden.

Bürgerliches Gesetzbuch

§ 832 Haftung des Aufsichtspflichtigen

1. Der Erziehungsbeauftragte ist im Falle eines Schadens, welchen der minderjährige Jugendliche verursacht, zum Ersatz verpflichtet.

§ 1626 Elterliche Sorge, Grundsätze

1. Die elterliche Sorge ist die Pflicht und das Recht für das minderjährige Kind zu sorgen. Sie teilt sich in die Personensorge und die Vermögenssorge.